Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Einspruchsbegründung

Zeitrang der Ansprüche

Die Ansprüche 2, 4, 5 und 6 können die Priorität wirksam beanspruchen und haben somit den 08.01.2010 als Zeitrang. Des Weiteren hat Anspruch 3 in der 1. Alternative „Polyurethan“ den 08.01.2010 als Zeitrang.

Der Anspruch 3 in der 2. Alternative „biologisch abbaubares Stärke-Copolymer“ wurde zum Anmeldetag der Anlage 1 (kurz „A1“) aufgenommen. Diese Alternative des Anspruchs 3 hat somit den 07.01.2011 als Zeitrang.

Alternativen in einem Anspruch können unterschiedliche Zeitränge haben (siehe G 2/98).

Dem Anspruch 1 kommt ebenfalls nicht die Priorität von GB 344 566 zu, da Anlage 6 (kurz „A6“) dieselbe Erfindung offenbart. Somit handelt es sich hinsichtlich Anspruch 1 bei der GB 344 566 nicht um die erste Anmeldung im Sinne von Art. 87(1) EPÜ des Anmelders.

Zeitrang der Anlagen 2 bis 6

Die Anlagen 2, 3, 4 und 5 (kurz „A2“, „A3“, „A4“ und „A5“) wurden vor dem Prioritätsdatum der A1 veröffentlicht und bilden somit Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ.

Die A6 bildet für die Ansprüche 2, 3 in der 1. Alternative „Polyurethan“, 4, 5 und 6 Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ, was jedoch nicht für die in den Absätzen [0007], [0008] und [0011] offenbarten Gegenstände gilt.

Die A6 bildet Stand der Technik für die Ansprüche 1 und 3 in der 2. Alternative „Stärke-Copolymer“ nach Art. 54(2) EPÜ.

Einspruchsgründe

Art. 100 c) EPÜ

1. **Anspruch 2**

Der Gegenstand des Anspruchs geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Form hinaus (Art. 123(2) EPÜ).

Anspruch 2 wurde im Prüfungsverfahren hinzugefügt und muss somit aus der Beschreibung unmittelbar und eindeutig ableitbar sein.

Die Beschreibung nennt in [0011] von A1 Polyurethanschäume, die jedoch nicht als selbstklebend beschrieben sind.

In [0015] von A1 sind allgemein selbstklebende Schäume beschrieben und lediglich Polyvinylacetat als Beispiel genannt. Dieses ist jedoch kein Polyurethan. Bei dem Merkmal „selbstklebender Polyurethanschaum“ handelt es sich um eine spezifische Ausführungsform der allgemeinen Angabe „selbstklebender Schaum“ und ist nicht durch diese gestützt (siehe z.B. T 61/85 oder T 30/01). Die Änderung während des Prüfungsverfahrens verstieß gegen Art. 123(2) EPÜ, da der Gegenstand von Anspruch 2 über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Beschreibung hinausgeht.

Art. 100a) EPÜ

1. Anspruch 1

1.1 Mangelnde Neuheit des Anspruch 1 gegenüber A4 (Art. 54(1), (2) EPÜ)

Die A6 offenbart eine Rasierklingeneinheit 20 mit einer Klinge 23 und einer Kappe 40 (A6: [0006] und Figur 2).

Eine Rasierklingeneinheit bzw. Klingeneinheit (20 in A6: [0006]) entspricht einer Rasierpatrone (A1: [0002]).

Die Klinge 23 hat eine gerade Schneidkante, wie es in Figur 2 der A6 gezeigt ist.

Die Kappe 40 entspricht einem „auf die Haut aufsetzendem Element“ (siehe A1: [0002], letzter Satz).

An der Kappe 40 ist eine Vorrichtung 1 angebracht, die als poröse Matrix 2 als ein schwammartiges Material einen synthetischen Schaum, also ein Schaummaterial aufweist (A4: [0003], erster Satz, [0005] und Figuren 1 und 2). Dieser Schaum kann verformt werden und wieder seine Form annehmen. Er ist somit elastisch (A4: [0005]).

Die Vorrichtung 1 ist an der Kappe 40 angebracht und bildet somit einen Teil der Kappe im Sinne der A1 (siehe A1: [0006]).

Somit ist der Gegenstand von Anspruch 1 nicht neu gegenüber der A4.

1.2 Mangelnde Neuheit des Gegenstands von Anspruch 1 gegenüber A6

Die A6 offenbart einen Rasierer mit einer Klingeneinheit (siehe A6: Figur 1). Schwammstreifen 12, die Klingen 13 und 14 sind an einem Träger befestigte Elemente (A6: [0010], Figur 1 und [0003], zweiter Satz). Dies entspricht der Definition einer Rasierpatrone aus A1 (siehe A1: [0002], Zeilen 9-11).

Die Klingen 13 und 14 haben eine gerade Schneidkante (siehe Figur 1).

Das Schwammaterial des Streifens 12 ist ein aufgeschäumtes Polymer, also ein Schaum. Das Material nimmt nach Verformung seine ursprüngliche Form wieder an (A6: [0006]). Das Material ist somit elastisch (siehe Definition in A4: [0005]).

Der Schwammstreifen 12 ist hinter den Klingen angeordnet und setzt auf der Haut auf (A6: [0010]). Der Schwammstreifen 12 entspricht somit einem „auf die Hauf aufsetzenden Element“ im Sinne der A1 (siehe A1: [0002], letzter Satz).

Die Figur 1 und die oben zitierten Absätze der A6 sind bereits im zugrundeliegenden Prioritätsdokument der A6 enthalten.

Somit ist die A6 neuheitsschädlich für den Gegenstand von Anspruch 1 und nimmt diesem, da es sich um dieselbe Erfindung des gleichen Anmelders handelt, die Priorität.

2. Anspruch 3

2.1. Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Gegenstands von Anspruch 3 in der 1. Alternative „Polyurethan“ (Art. 56 EPÜ)

Anspruch 3 in der 1. Alternative betrifft eine Rasiererpatrone mit einem elastischen Schaummaterial, das vor den Klingen angeordnet ist und die Haut spannt. Dies dient dem Schutz der Haut vor Verletzungen (A1: [0006] und [0010]).

Der nächstliegende Stand der Technik ist somit die A3, da diese eine Rasiererpatrone mit einer vor den Klingen angeordneten Schutzvorrichtung betrifft (A3: [0001]). Diese schützt vor Schnittverletzungen, sodass die Rasiererpatrone denselben Zweck wie der Gegenstand von Anspruch 3 in der 1. Alternative hat (A3: [0007]).

Die A3 offenbart eine Rasiererpatrone mit den Klingen 51 und 52, die eine gerade Schneidkante aufweisen (A3: [0004] und Figur 1).

Vor den Klingen 51, 52 ist eine Schutzvorrichtung 30 angeordnet, die ein elastomeres Material umfasst (A3: [0004], Figur 1 und [0001]). Die Schutzvorrichtung entspricht einem auf die Hauf aufsetzenden Element (A1: [0002], Zeilen 11-15).

Ein elastomeres Material ist zwangsläufig auch elastisch. Aufgrund des höheren Reibungskoeffizienten als starre Materialien spannt das elastomere Material der Schutzvorrichtung 30 auch die Haut (A3: [0006]).

Die A3 offenbart nicht, dass das elastomere Material ein Schaummaterial aus Polyurethan ist.

Das elastomere Material hat die gleiche technische Wirkung wie ein Schaummaterial aus einem elastischen Material, nämlich es spannt die Haut, wodurch Schnittverletzungen vermieden werden und inhärent auch die Haare besser positioniert (vergleiche A3 [0007] und A1: [0010]).

Das Unterscheidungsmerkmal Polyurethanschaum bringt den Vorteil mit sich, dass dieses einfach und billig herzustellen ist (A1: [0011]).

Die objektive zu lösende Aufgabe ist somit, eine Rasiererpatrone bereitzustellen, die eine Schutzvorrichtung aus elastischem Material aufweist, die leicht und billig herzustellen ist.

Der Fachmann wird A5 zu rate ziehen, da diese ebenfalls Rasierer betrifft und eine Lösung des obigen Problems beschreibt (A5: [0001] und [0007]).

In der A5 sind Polyurethanschaumstoffe als einfach und billig herzustellendes Material beschrieben (A5: [0007]).

In [0006] von A5 wird ausgeführt, dass dieses Schaumstoffmaterial die Haut etwas spannt, sodass Haare vorteilhaft positioniert werden. Das Schaumstoffmaterial der A5 hat also den gleichen technischen Effekt wie das elastomere Material der A3 (A3: [0007] und
A5: [0006]). Der Fachmann erkennt diesen Effekt und wird daher, um ein einfach und billig herzustellendes Material einzusetzen, die technische Lehre der A3 mit der von A5 kombinieren. Dies gilt insbesondere, da sonst keine Modifikationen an der Patrone nach A3 vorgenommen werden müssen.

Durch Ersetzen des elastomeren Materials der Rasiererpatrone von A3 durch einen Polyurethanschaum nach A5 gelangt der Fachmann somit in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 3 in der 1. Alternative.

2.2 Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Gegenstands von Anspruch 3 in der 2. Alternative „Stärke-Copolymer“ gegenüber einer Kombination von A3 mit A6 (Art. 56 EPÜ)

A3 ist der nächstliegende Stand der Technik aus den oben im Abschnitt 2.1 genannten Gründen.

A3 offenbart eine Rasiererpatrone, wie sie oben unter 2.1 für die 1. Alternative des Anspruchs 3 beschrieben ist.

Die A3 offenbart nicht, dass das elastomere Material ein biologisch abbaubares Stärke-Copolymer ist.

Ein solches Stärke-Copolymer ist umweltschonend und vorteilhafterweise aus leicht verfügbaren natürlichen Materialien herstellbar (A1: [0012] und [0013]).

Die objektive zu lösende Aufgabe lautet daher, eine Rasiererpatrone bereitzustellen, die eine Schutzvorrichtung aus elastischem Material aufweist, die umweltschonend ist und aus leicht verfügbaren natürlichen Materialien hergestellt werden kann.

Der Fachmann wird die A6 zu Rate ziehen, da diese ebenfalls einen Rasierer betrifft und eine Lösung für dieses Problem beschreibt.

Die A6 schlägt einen biologisch abbaubaren Schaumstoff aus stärkebasierten Copolymeren vor (A6: [0008]). Der Fachmann erkennt, dass diese somit die technische Aufgabe lösen.

Da die Schaumstoffe der A6 elastisch sind (vergleiche A6: [0006] und die Definition in A4: [0005]), weiß der Fachmann, dass diese Schaumstoffe ebenfalls die Haut spannen und so vor Verletzungen schützen (siehe A3: [0007]). Der Fachmann hat somit einen Anlass die Schaumstoffe der A6 in die Rasiererpatrone nach A3 einzusetzen. Dies ist ohne weiteres möglich, da sonst keine Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Durch die Kombination von A3 mit A6 erhält der Fachmann den Gegenstand von Anspruch 3 in der 2. Alternative in naheliegender Weise.

3. Anspruch 4

3.1. Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 4 gegenüber einer Kombination von A2 mit A3 (Art. 56 EPÜ).

Die A2 ist der nächstliegende Stand der Technik, da diese einen Rasiererkopf mit eingezäunten Klingen beschreibt (A2: [0001] und [0004]). Die A2 dient somit demselben Zweck wie der Gegenstand von Anspruch 4 (A1: [0016]). Der Rasiererkopf bedarf weniger struktureller Modifikationen als der der A3.

Die A2 beschreibt einen Rasiererkopf mit einem Klingenhalter 21, der eine Klinge 2 mit einer geraden Schneidkante aufweist (A2: [0005] und Figur 2). Der Rasiererkopf mit Klingenhalter entspricht einer Rasiererpatrone (A1: [0002]).

Als Einzäunungselement enthält der Rasiererkopf eine flexible Lage 16 mit einer „linearen Reihe von Öffnungen 17“ (A2: [0005]). Die Öffnungen sind also in Reihe angeordnet.

Die Öffnungen 17 entsprechen Löchern (A1: [0018]).

Die Streifen zwischen den Öffnungen 17 sind nicht breiter als 0,25 mm (A2: [0009]). Somit ist der Abstand zwischen den Öffnungen 17 nicht breiter als 0,25 mm.

Die flexible Lage ist um die Klinge gefaltet und an dieser befestigt, zum Beispiel mit einem Haftkleber (A2: [0005] und [0006], sowie Figur 2).

Die Breite der Öffnungen 17 beträgt 0,50 - 1,20 mm, während sie 0,60 bis 1,00 in Anspruch 4 beträgt (A2: [0009]). Der Bereich in Anspruch 4 ist nicht neu, da er erstens nicht weit von den Rändern entfernt ist, z.B. bei der unteren Grenze nur 0,1 mm. Zweitens ist er nicht eng. Drittens: Er weist im Lichte des [0009] von A2 keine neue technische Lehre auf. Somit erfüllt der Bereich von Anspruch 4 keines der in den Richtlinien G-VI, 8. ii) aufgestellten Kriterien (siehe auch T 198/84 und T 279/89).

Die A2 offenbart nicht, dass die Lage 16 aus Kunststoff ist.

Eine flexible Lage aus Kunststoff hat einen niedrigeren Reibungskoeffizienten als Metalle, was zu einem verbesserten Schutz vor Hautverletzungen führt (A1: [0017]).

Die objektive zu lösende Aufgabe lautet daher eine Rasiererpatrone mit Einzäunung anzugeben, die einen verbesserten Schutz vor Hautverletzungen bietet.

Der Fachmann wird die A3 konsultieren, die ebenfalls eine Rasiererpatrone mit eingezäunten Klingen betrifft und eine Lösung für das Problem offenbart (A3: [0010] und Figur 3).

Die A3 beschreibt, dass eine Einzäunung 60 aus Kunststoff niedrigeren Reibungskoeffizienten als Metalle haben und „dadurch die Wirkung der Einzäunung verstärken“, also verbessern (A3: [0010], letzter Satz).

Der Fachmann wird die Lehre der A3 mit der Lehre der A2 kombinieren, da die A3 Kunststoffe als bessere Lösung im Vergleich zu Metallen für eine Einzäunung beschreibt (A3: [0010]). Der Fachmann weiß das Polyethylen (A3: [0010]) ein flexibler Kunststoff ist (A4: [0005]) und wird somit erwarten, dass es sich für die Herstellung einer flexiblen Lage zur Einzäunung eignet.

Der Fachmann wird also in naheliegender Weise die Metalllage in dem Rasiererkopf nach A2 durch eine Kunststofflage, z.B. aus Polyethylen, ersetzen, um die obige Aufgabe zu lösen.

Er gelangt somit ohne erfinderisch tätig zu werden zum Gegenstand von Anspruch 4.

4. Anspruch 5

4.1. Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Gegenstands von Anspruch 5 gegenüber einer Kombination von A2 und A3

Die A2 ist der nächstliegende Stand der Technik aus den oben für Anspruch 4 ausgeführten Gründen (siehe 3.1).

Die A2 offenbart eine Rasiererpatrone, wie es oben unter 3.1 für Anspruch 4 beschrieben ist.

Des Weiteren beschreibt die A2, dass die Länge der Öffnungen 17 der flexiblen Lage „vorzugsweise 3 bis 4 mm“ beträgt. Das Merkmal des Anspruchs 5, dass sich die Löcher mindestens 1,70 mm nach hinten erstrecken ist somit nicht neu gegenüber dem in A2 genannten Bereich, da 3 - 4 mm größer als 1,7 mm sind.

Somit unterscheidet sich der Gegenstand von Anspruch 5 in dem Material der flexiblen Lage. Es ist daher dieselbe Aufgabe wie für den Anspruch 4 zu formulieren (siehe oben 3.1). Es kann somit auf die oben zu Anspruch 4 gemachten Angaben verwiesen werden.

Der Gegenstand des Anspruchs 5 beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber einer Kombination von A2 mit A3.

5. Anspruch 6

5.1 Mangelnde Neuheit des Anspruchs 6 gegenüber A5 (Art. 54 (1), (2) EPÜ)

A5 beschreibt einen Rasierer, bei dem Klingen 2 von einem Schaumstoffmaterial 1 umgeben sind (A5: [0008], Figur 1). Das Material 1 ist somit zwangsläufig auch vor den Klingen in Zugrichtung angeordnet.

Das Schaumstoffmaterial nimmt nach Benutzung seine ursprüngliche Form an (A5: [0003]). Es ist somit elastisch (A4: [0005]).

Das Schaumstoffmaterial wird verwendet, um die Haut zu spannen (A5: [0006]).

Der Gegenstand des Anspruchs 6 ist somit nicht neu.

Examination Committee II: Paper C 2014 - Marking details

Candidate No

Category	Maximum possible	Marks awarded	
		Marker	Marker
Use of information	45	39	39
Argumentation	55	43	47
Total		**82**	**86**

Examination Committee II agrees on 84 marks and proposes the grade PASS